



BRIDGESTONE

DEUTSCHLAND GMBH

Postfach 10101, 76133 Bad Homburg, v.d.H.
Tel. 06 24 255 - 1111, Telefax 06 24 255 - 1112

Demoverversion mit Originalinhalt

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
2 KK E486 ab 1989	FZ 750	v. 3.00 x 17 h. 3.50 x 18	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 V17 V250 tl Exedra G549 h. 140/70 V18 V250 tl Exedra G550 (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl h. 150/70 ZR18 M/C (70W) tl
3 KT F558 ab 1990				v. Sport Touring T30F EVO h. BT54R Radial
3 KS				v. Sport Touring T30F h. BT54R Radial
3 BY				v. BT023F Sport Touring h. BT54R Radial
2 MG				v. BT021F Sport Touring h. BT54R Radial
				v. BT016F Pro Hypersport h. BT54R Radial
				v. Hypersport S20F EVO h. BT54R Radial
				v. Hypersport S21F h. BT54R Radial
				v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S20F EVO h. BT016R Pro Hypersport
				v. Hypersport S21F h. BT016R Pro Hypersport

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.
Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
 Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.
 Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.
 Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.
 Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 11.12.2015

mopedreifen.de

W. Terflot
 BRIDGESTONE
 Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.